

Satzung des Spessart-Biker e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Spessart-Biker e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Radsport-Verband e.V., im Bund Deutscher Radfahrer e.V. sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Besondere Aufgabe ist die sportliche Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Biketreffs zum Training und Teilnahme an Radsportsveranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch die Vorstandschaft.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

§ 3a Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt nur ordentliche Mitglieder; eine weitere Unterscheidung findet nicht statt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Um Schaden von der Sportart, dem Verein und seinen Funktionsträgern fernzuhalten, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Fahren mit dem Rad, dies betrifft den öffentlichen Straßenverkehr als auch Fahrten im Gelände, unbedingt zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, Änderungen bezüglich der Anschrift und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Sonderbeitrag von 10,- Euro belegt, der gemeinsam mit dem fälligen Jahresbeitrag abgebucht wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn es nach zweimaliger Mahnung in der gesetzten Nachfrist seine Mitgliedsbeiträge nicht begleicht. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (2) Die Höhe der sonstigen Leistungen darf bis zum Zweifachen des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen, jedoch insgesamt nicht die Summe von 200 Euro übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder allein ist vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen.

- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie hat die Befugnis, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu einer Höhe von € 2.500,00 pro Rechtsgeschäft ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert größer € 2.500,00 pro Rechtsgeschäft ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie entscheidet dabei durch einfache Mehrheit seiner jeweils anwesenden Mitglieder, wobei zur Beschlußfassung mindestens zwei der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein müssen, worunter sich entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden müssen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlußfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den **„Kreisverband Aschaffenburg des Bayerischen Roten Kreuzes, Efeuweg 2, 63741 Aschaffenburg“** mit der

Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.